



Kantonale Volksabstimmungen vom 12. März 2023 Votations cantonales du 12 mars 2023 Votazioni cantonali del 12 marzo 2023

Übersicht / Aperçu / Panoramica

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert ; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

I oggetti accolti sono indicati in verde; i oggetti rifiutati sono indicati in rosso e la partecipazione in blu.

Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales / Modifiche delle costituzioni cantonali



BE Änderung der Kantonsverfassung (Stellung und Kompetenzen Justizbehörden)



BE Änderung der Kantonsverfassung (Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat)



NW Volksinitiative «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» und Gegenvorschlag des Landrates
Stichfrage



OW Volksbegehren «für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)»

Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif / Referendum legislativo, obbligatorio o facoltativo



BS Grossratsbeschluss vom 21. September 2022 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (fakultatives Ref.)



SH Teilrevision des Schulgesetzes (Private Schulen und privater Unterricht; fakultatives Ref.)



SH Gesetz über die Informatik Schaffhausen (ITSH-Gesetz)

-  **SO** Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse (Änderung des Gemeindegesetzes)
-  **SZ** Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»
-  **UR** Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Gesetzesinitiative / Initiatives législatives / Iniziative legislative

-  **GE** Initiative populaire 179 « Contre le virus des inégalités...Résistons ! Supprimons les privilèges fiscaux des gros actionnaires »

Finanzreferendum / Référendum financier / Referendum finanziario

-  **BE** Baukredit für die Verkehrssanierung Aarwangen
-  **BE** Baukredit für die Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle
-  **GR** Realisierung Fachhochschulzentrum Graubünden
-  **SO** Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021
-  **UR** Kreditbeschluss für einen Kantonsbeitrag an das Sanierungsprojekt 2023 bis 2030 des Theaters Uri

Im Detail / Dans le détail / In dettaglio

BE



1. Änderung der Kantonsverfassung (Stellung und Kompetenzen Justizbehörden)

JA (82.54 %)

30.37 %

Stimmbeteiligung

Im Kanton Bern trat 2011 eine Justizreform in Kraft. Auf Gesetzesstufe wurde damals die Selbstverwaltung der Justiz eingeführt. Diese soll nun auch auf Verfassungsstufe abgebildet werden: Mit vorliegender Verfassungsänderung werden die Stellung und Kompetenzen der Justizbehörden in der Kantonsverfassung verankert, gleich wie dies bei den anderen beiden Staatsgewalten (Regierungsrat und Grosser Rat) bereits der Fall ist.

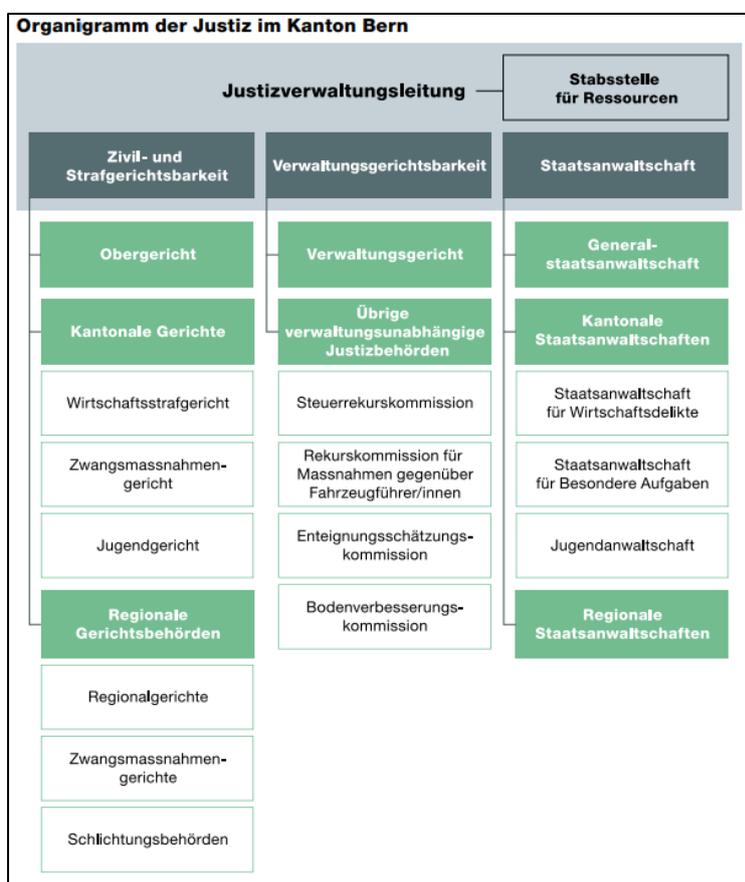
Weiter soll das gemeinsame Verwaltungsorgan von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft explizit in der Kantonsverfassung unter dem neuen Namen «Justizverwaltungsleitung» erwähnt werden. Ebenfalls in der Verfassung festgehalten werden sollen neu die Finanzbefugnisse der Justizverwaltungsleitung sowie ihre Antrags- und Vertretungsrechte im Grossen Rat.

Gleichzeitig sieht die Vorlage Anpassungen der Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Justiz vor. So wird der heute verwendete Begriff «kantonale Verwaltung» durch die Formulierung «zentrale oder dezentrale kantonale Verwaltung» präzisiert. Damit wird geklärt, wer aufgrund ihrer oder seiner

beruflichen Tätigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung von richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

Die vorliegenden Anpassungen der Kantonsverfassung¹ sind grösstenteils eine Nachführung von bereits geltendem Gesetzesrecht. So soll die bisher erst auf Gesetzesstufe abgebildete Selbstverwaltung der Justiz neu in der Kantonsverfassung verankert werden. In die Verfassung aufgenommen werden auch die Justizleitung (neu: Justizverwaltungsleitung) als das bestehende Verwaltungsorgan der Gerichtsbehörden² und der Staatsanwaltschaft, ihre Stellung im Grossen Rat sowie ihre Finanzbefugnisse. Ausserdem sollen die Staatsanwaltschaft als Teil der bernischen Justiz und der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft entsprechend verankert werden.

Bisher beschränkte sich die Kantonsverfassung auf den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte und auf eine Aufzählung und Umschreibung der Gerichte im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsjustiz. Mit den vorliegenden Anpassungen werden die Stellung und Kompetenzen der Justiz als dritte Gewalt wie bei den anderen beiden Staatsgewalten (Regierungsrat und Grosser Rat) auf Stufe Kantonsverfassung geregelt. Gleichzeitig werden einige Verfassungsbestimmungen zu den Aufgaben und Kompetenzen des Grossen Rates gegenüber der Justiz aktualisiert. So werden bspw. die Aufsichtsaufgaben des Grossen Rates gegenüber der Justiz neu alle in der Verfassung abgebildet, während auch die Bestimmungen zu den Zivil- und Strafgerichten darin nachgeführt werden sollen, z.B. durch Anpassungen der Begrifflichkeiten. Angepasst werden infolge der Teilrevision der KV weitere Erlasse, welche diese Bestimmungen der Kantonsverfassung ausführen, so unter anderem das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft oder das Gesetz über den Grossen Rat.



Quelle: Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates, S. 9.

Eine *Mehrheit im Grossen Rat* sprach sich für die Vorlage aus. Die Verankerung der geltenden Gesetzesbestimmungen auf Verfassungsstufe stärke die Unabhängigkeit der Justiz. Der Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz habe sich bewährt und gehöre aufgrund seiner Wichtigkeit in die Verfassung. «Justizverwaltungsleitung» bringe begrifflich besser zum Ausdruck, dass es um die Leitung der

¹ Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 06.06.1993; [BSG 101.1](#).

² Im interkantonalen Vergleich sei auf eine Abstimmung im Kanton GR hinzuweisen: Im vergangenen Herbst nahm das Stimmvolk eine Vorlage für die Zusammenführung des Kantons- und des Verwaltungsgericht zu einem einzigen Gericht (Obergericht) an (vgl. [Newsletter des IFF](#) zu den kantonalen Volksabstimmungen vom 27.11.2022).

Selbstverwaltung der Justiz gehe und nicht um Weisungsbefugnisse im Bereich der Rechtsprechung. Die Zusammensetzung der Justizverwaltungsleitung aus Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft habe sich bewährt. Mit der Verankerung in der Verfassung könnten Unklarheiten vermieden werden.

Gegen die Vorlage brachte eine *Minderheit im Grossen Rat* vor, dass sich der Name «Justizleitung» bereits seit zehn Jahren etabliert habe und eine Umbenennung in «Justizverwaltungsleitung» unnötig sei. Kritisiert wurde teilweise der Einbezug der Staatsanwaltschaft in die Justizverwaltungsleitung, deren Zusammensetzung nicht in der Verfassung verankert werden solle.

Am 14.06.2022 hat der *Grosse Rat* die Verfassungsänderung mit 138 gegen 0 Stimmen ohne Enthaltungen *angenommen*. Das Referendum wurde innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht ergriffen. Die Änderungen treten nur in Kraft, wenn die Stimmberechtigten der vorliegenden Verfassungsänderung zustimmen (vgl. Art. 61 Abs. 1 KV).

2. Änderung der Kantonsverfassung (Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosse Rat)

JA (73.40 %)

30.37 %

Stimmbeteiligung

Im Kanton Bern ist es dem Personal der kantonalen Verwaltung aufgrund der Kantonsverfassung nicht möglich, dem Grossen Rat anzugehören. Neu soll der Grosse Rat in begründeten Fällen Ausnahmen für das Personal der Kantonsverwaltung vorsehen dürfen. Aus diesem Grund hat er eine Änderung der Kantonsverfassung beschlossen.

Die Kantonsverfassung regelt insbesondere Unvereinbarkeiten zwischen Mitgliedern des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Kantonsverwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Art. 68 KV). Mit den Bestimmungen zu den Unvereinbarkeiten soll verhindert werden, dass eine Person gleichzeitig mehr als einer Staatsgewalt angehören kann (Gewaltenteilung). Die Unvereinbarkeitsbestimmungen darüber, wer im bernischen Grossen Rat sitzen darf und wer nicht, sind im interkantonalen Vergleich streng. Dennoch ist es nach geltendem Recht möglich, dass bestimmte Personen, welche in einer staatsnahen Stellung tätig sind, dem Grossen Rat angehören. So können bspw. Professorinnen und Professoren bereits heute Mitglied des Grossen Rates sein. Sie beziehen ihren Lohn zwar grundsätzlich über den Kanton oder über kantonale Anstalten, werden organisatorisch aber nicht zur eigentlichen Kantonsverwaltung gezählt und dürfen folglich dem Grossen Rat angehören.

Die vorliegende Verfassungsänderung genügt für sich allein noch nicht, um bestimmten Personengruppen aus der Kantonsverwaltung bereits den Einsitz im Grossen Rat zu ermöglichen. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Grosse Rat entsprechende Ausnahmen von den Unvereinbarkeitsbestimmungen auf Gesetzesstufe vornehmen könnte. Die genauen Voraussetzungen solcher Ausnahmen wären beim Erlass einer entsprechenden Gesetzesänderung zu konkretisieren. Teilweise wurde bezüglich der Personen, die unter eine Ausnahme fallen könnten, vorgebracht, dass es für Personen mit Kaderfunktion innerhalb der Kantonsverwaltung keine Ausnahmen geben solle, da sie der Regierung zu nahe stehen.

Eine *Mehrheit im Grossen Rat* sprach sich für die Vorlage aus. Die Verfassungsänderung schaffe erst die Voraussetzung, um dann später per Gesetz Ausnahmen von der Unvereinbarkeit vorzusehen. Gegen Gesetzesänderungen könnten die Stimmberechtigten das Referendum ergreifen. Die Ausnahmen seien zur Gewährleistung der Gewaltenteilung eng zu fassen. Der Grundsatz, dass kantonale Verwaltungsangestellte nicht gleichzeitig im Grossen Rat Einsitz nehmen können, bleibe bestehen, wobei begründete Ausnahmen für einzelne Personengruppen dem Grossen Rat einen Mehrwert bringen könnten. Die Verankerung auf Verfassungsstufe stärke die Unabhängigkeit der Justiz. Der Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz habe sich bewährt und gehöre aufgrund seiner Wichtigkeit in die Verfassung. Der neue Name «Justizverwaltungsleitung» bringe besser zum Ausdruck, dass es um die Leitung der Selbstverwaltung der Justiz gehe und nicht um Weisungsbefugnisse im Bereich der Rechtsprechung. Auch die Zusammensetzung der Justizverwaltungsleitung aus Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft habe sich bewährt. Mit der Verankerung in der Verfassung könnten Unklarheiten vermieden werden.

Gegen die Vorlage betonte eine *Minderheit im Grossen Rat*, dass die Ausnahmen klar zu definieren seien, um die Gewaltenteilung nicht zu gefährden. Hingewiesen wurde zudem, dass Interessenkonflikte auch bei Personen ohne Kaderfunktion bestehen könnten, namentlich wenn sie bei der Ausarbeitung von Vorlagen des Grossen Rates einbezogen würden.

Am 14.06.2022 hat der *Grosse Rat* die Verfassungsänderung mit 140 gegen 0 Stimmen ohne Enthaltungen *angenommen*. Das Referendum wurde innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht ergriffen. Die Änderungen treten nur in Kraft, wenn die Stimmberechtigten der vorliegenden Verfassungsänderung zustimmen (vgl. Art. 61 Abs. 1 KV).

Warum zwei separate Verfassungsvorlagen?

Die vorliegende Änderung der Kantonsverfassung war zu Beginn der parlamentarischen Beratungen Teil der ersten Abstimmungsvorlage (Stellung und Kompetenzen Justizbehörden). Ein Kurzgutachten kam jedoch zum Schluss, dass dies in Bezug auf die Einheit der Materie möglicherweise problematisch sein könnte, da die Frage, wer aus der kantonalen Verwaltung im Grossen Rat sitzen darf, keinen Bezug zu den anderen Bestimmungen betreffend die Justiz aufweise.

Der Grundsatz der Einheit der Materie bezweckt, dass die Stimmberechtigten ihren politischen Willen frei und unverfälscht bilden und äussern können. Er verbietet es daher, dass verschiedene Anliegen, die sachlich nicht zusammenhängen, zu einer Abstimmungsfrage verbunden werden. Deshalb wurde die vorliegende Abstimmungsvorlage (Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder Grosser Rat) von der ersten Vorlage (Stellung und Kompetenzen Justizbehörden) getrennt.

Hinweis aus den Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates, S. 14.

3. Baukredit für die Verkehrssanierung Aarwangen

JA (51.71 %)

30.37 %

Stimmbeteiligung

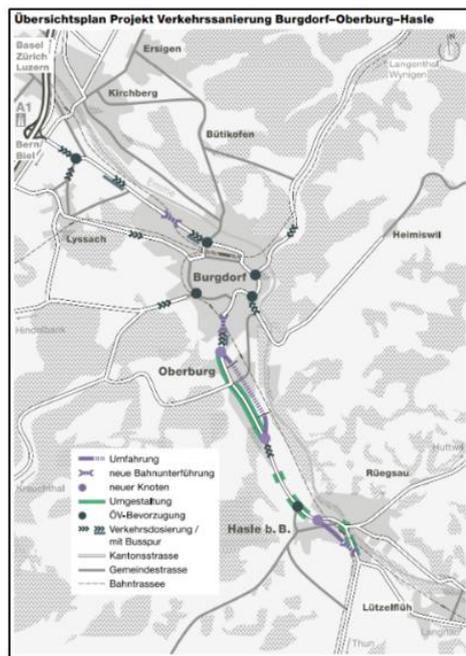
Heute führt der gesamte Verkehr zwischen dem Autobahnanschluss Niederbipp und dem Grossraum Langenthal durch den Ortskern von Aarwangen. Die Verkehrssituation stellt eine Mehrbelastung für das Dorf und die ganze Region dar. Daher soll eine Umfahrungsstrasse den Verkehr durch Aarwangen reduzieren und die Erreichbarkeit des Wirtschaftsraums Oberaargau verbessern. Der Ortskern von Aarwangen soll mit verschiedenen Massnahmen wie Velostreifen, Gehwegen und neuer Linienführung für die Bahn ruhiger und sicherer werden. Weil die Umfahrung Eingriffe in die Landschaft erfordert, Kulturland beansprucht und Lebensräume gefährdeter Pflanzen und Tiere betrifft, sieht das Projekt eine Reihe von Renaturierungen und ökologischen Ersatzmassnahmen sowie eine landwirtschaftliche Landumlegung vor.

Für die Umsetzung der Verkehrssanierung Aarwangen hat der Grosse Rat einen Kredit in Höhe von CHF 97.8 Mio. bewilligt. CHF 70.5 Mio. davon sollen aus dem Investitionsspitzenfonds³ finanziert werden, der Rest über das laufende Kantonsbudget.

Seit der Eröffnung der Autobahn A1 in den Sechzigerjahren liegt Aarwangen auf der direkten Route zwischen dem Grossraum Langenthal und dem Autobahnanschluss Niederbipp. Auf der engen Ortsdurchfahrt sind Fussgängerinnen und Fussgänger, Velos, Autos, Lastwagen und die Züge der Bahnlinie Langenthal–Solothurn unterwegs. Heute fahren an Werktagen durchschnittlich über 17'000 Fahrzeuge durch das Dorfzentrum. Im Jahr 2040 dürften es gemäss kantonalen Prognosen bereits 19'500 Fahrzeuge sein. Der Anteil des Schwerverkehrs ist überdurchschnittlich hoch: Von rund 1'500 Fahrzeugen in der morgendlichen Spitzenstunde ist mehr als jedes zehnte ein Lastwagen. In den Jahren zwischen 2014 und 2018 wurden auf der Ortsdurchfahrt 116 Verkehrsunfälle registriert, was einen hohen Wert darstellt. Eine besondere Gefährdung bzw. Belastung der Aufenthalts- und Wohnqualität besteht zudem auf dem Schulweg im Bereich der Ortsdurchfahrt bzw. für die Anwohnerinnen und Anwohner.

³ Der Fonds des Kantons Bern zur Abdeckung von Investitionsspitzen wurde 2009 mit dem Ziel geschaffen, auch in finanziell schwierigen Jahren wichtige wirtschafts- und standortpolitische Verkehrsinfrastrukturen, Grossprojekte und Investitionen infolge von Unwetterkatastrophen finanzieren zu können. Die Laufzeit des Fonds war auf fünf Jahre begrenzt. Da der Grosse Rat eine Verlängerung ablehnte, wurde der Fonds auf Ende März 2015 aufgelöst. Die Restmittel in der Höhe von insgesamt CHF 282.5 Mio. hat der Grosse Rat für die beiden Verkehrsprojekte im Emmental und Oberaargau reserviert ([Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates](#), S. 25).

Eine *neue Verkehrsführung und weitere Massnahmen* sollen die Ortsdurchfahrt entlasten sowie sanieren, indem eine zweispurige, 3.6 km lange Umfahrungsstrasse für den Durchgangs- und Schwerverkehr gebaut und der Ortskern ruhiger und sicherer gestaltet wird (bspw. soll auf einigen Abschnitten Tempo 30 gelten). Die neue Umfahrungsstrasse führt über landwirtschaftliches Kulturland (Fruchtfolgeflächen) und das Smaragdgebiet Oberaargau, welches als besonders wertvoller Lebensraum von gefährdeten Arten gilt. Verschiedene Ersatzmassnahmen und Renaturierungen sollen die ökologischen Eingriffe ausgleichen. Nach einer gemäss den Vorgaben des BAFU durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wären die Eingriffe vollständig kompensiert und das Projekt umweltverträglich.

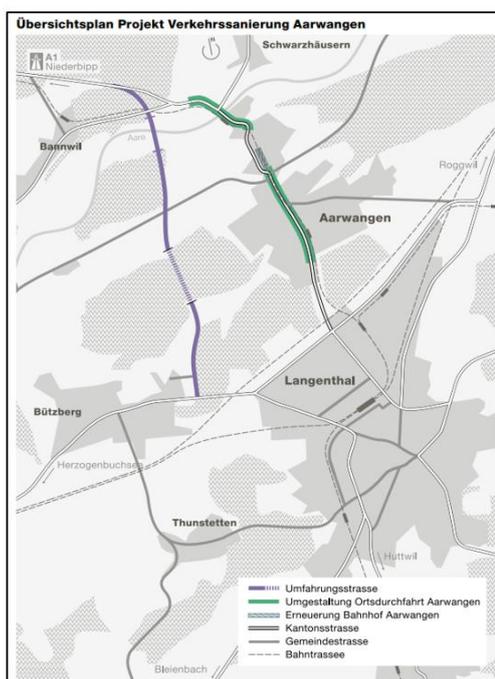


Aus: Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates, S. 36.

Die Gesamtkosten für die Umfahrung, die Sanierung der Ortsdurchfahrt, des Bahnhofs und die verkehrsbedingte Landumlegung belaufen sich gemäss Projekt auf CHF 194.1 Mio.⁴ Die Gesamtkosten zulasten des Kantons werden mit CHF 107.7 Mio. brutto veranschlagt. Darin enthalten sind bereits früher bewilligte Projektierungskosten von insgesamt CHF 9.9 Mio., weshalb die Stimmberechtigten in dieser Volksabstimmung über einen *Kredit von CHF 97.8 Mio.* für die Umsetzung der Verkehrssanierung Aarwangen entscheiden.

Der Grosse Rat ist sich im Grundsatz einig, dass die Verkehrssituation in Aarwangen dringenden Handlungsbedarf benötigt. Nach Auffassung der *Befürworterinnen und Befürworter* entlaste das Projekt das Dorf merklich vom Durchgangsverkehr, bringe für alle Verkehrsteilnehmenden mehr Sicherheit, stärke den Wirtschaftsstandort Oberaargau und sei für den Kanton dank der Spezialfinanzierung und Bundesbeiträgen auch finanziell tragbar. Zudem sei es in einem breit abgestützten Prozess entwickelt worden und stosse in der Region auf grosse Zustimmung.

Dagegen argumentieren die *Gegnerinnen und Gegner*, dass das Projekt abzulehnen sei, weil es weder ökologisch noch finanziell nachhaltig sei und auch verkehrstechnisch nicht überzeuge. Der Bau neuer Strassen sei ein Rückschritt für die Klimaziele, verbrauche wertvolles Kulturland und verursache Mehrverkehr. Wesentliche Verbesserungen an der Ortsdurchfahrt und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit seien auch ohne eine teure Umfahrung möglich.



Aus: Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates, S. 22.

Am 09.06.2022 hat der *Grosse Rat* mit 81 gegen 64 Stimmen bei 6 Enthaltungen beschlossen, den Baukredit zu *bewilligen*.

Gegen den Ausgabebeschluss des Grossen Rates wurde das *Finanzreferendum* ergriffen (vgl. Art. 62 Abs. 1 lit. c KV). Das Referendumskomitee kritisiert den durch das Projekt verursachten Kulturlandverlust und den Eingriff in ein schützenswertes Gebiet. Zudem stehe das Projekt im Widerspruch zum Klimaschutz und verlagere Verkehrsprobleme, statt sie zu lösen. Das Projekt sei finanzpolitisch «unverantwortlich» und stehe in keinem Kosten-Nutzen-Verhältnis.

⁴ Für die Zusammensetzung der Kosten und die Beiträge zur Finanzierung siehe [Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates](#), S. 25.

4. Baukredit für die Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle

JA (56.86 %)

Stimmbeteiligung

30.37 %

Burgdorf, Oberburg und Hasle b. Burgdorf sind seit Jahrzehnten von einer hohen Verkehrsbelastung betroffen. Die Folgen sind Verspätungen für die öffentlichen Buslinien, Sicherheitsdefizite insbesondere beim Fuss- und Veloverkehr und eine eingeschränkte Lebensqualität entlang der Strasse. Zur Entlastung der Dörfer sieht ein Gesamtverkehrsprojekt verschiedene Massnahmen vor, namentlich Umfahrungen von Oberburg und Hasle, Dosierstellen und zwei neue Bahnunterführungen in Burgdorf, um den Verkehr zu verflüssigen. Von den Massnahmen sollen der Langsamverkehr, der öffentliche Verkehr, der motorisierte Privatverkehr sowie die Anwohnerschaft profitieren. Schliesslich sollen die Massnahmen zur besseren Erschliessung des Emmentals dienen. Weil das Projekt Kulturland beansprucht und Eingriffe ins Grundwasser zur Folge hat, sind besondere Vorkehrungen notwendig.

Für die Umsetzung der Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle hat der Grosse Rat einen Kredit von CHF 313.9 Mio. bewilligt. CHF 212 Mio. davon sollen aus dem Investitionsspitzenfonds⁵ finanziert werden, der Rest über das laufende Kantonsbudget.

Seit rund fünfzig Jahren ist die Verkehrsbelastung für die Bevölkerung im Raum Burgdorf und im unteren Emmental gross. Heute verkehren an durchschnittlichen Werktagen rund 19'000 Fahrzeuge auf den Ortsdurchfahrten von Burgdorf, Oberburg und Hasle b. Burgdorf. Im Jahr 2040 dürften es gemäss kantonalen Prognosen bis rund 20'000 Fahrzeuge sein. Bereits heute kommt es unter der Woche an kritischen Stellen täglich zu Staus. Die Verkehrsüberlastung führt zu verspäteten Busverbindungen und auch die Verkehrssicherheit wird als mangelhaft eingeschätzt. Zudem sind Wirtschaft und Gewerbebetriebe der Region betroffen.

Im Sinne einer Gesamtverkehrslösung werden insgesamt 19 aufeinander abgestimmte Massnahmen vorgeschlagen. In Burgdorf werden bspw. Bahnübergänge durch Unterführungen ersetzt und verschiedene Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr vorgesehen. In Oberburg soll namentlich eine 1'500 m lange Umfahrung mit einem 1'100 m langen Tunnel erstellt werden. Auf einer Strasse im Ortsinnern würde Tempo 30 eingeführt. In Hasle b. Burgdorf sind eine Umfahrungsstrasse und weitere Massnahmen für den Langsamverkehr vorgesehen.

Das Projekt Verkehrssanierung wirkt sich allerdings auf die Umwelt aus. So kommen verschiedene Bauten im Grundwasserstrom des Emmentals zu liegen, weshalb zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassungen in der Region beim Bau und Betrieb besondere Vorkehrungen erforderlich sind. Ersatzmassnahmen sollen die ökologischen Eingriffe ausgleichen. Nach einer gemäss den Vorgaben des BAFU durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wären die Eingriffe vollständig kompensiert und das Projekt umweltverträglich.

Die Gesamtkosten für die Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle belaufen sich gemäss Projekt auf CHF 424.4 Mio. brutto.⁶ Der Bund beteiligt sich mit CHF 92.2 Mio. an den Kosten. Weil die Projektierungskosten von CHF 16.4 Mio. sowie ein Kredit von CHF 1.9 Mio. für den öffentlichen Verkehr bereits früher bewilligt wurden, entscheiden die Stimmberechtigten nun über einen *Kredit von CHF 313.9 Mio.* für die Umsetzung der Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle.

Der Grosse Rat ist sich im Grundsatz einig, dass ein Handlungsbedarf für die Verkehrssituation im Raum Burgdorf–Oberburg–Hasle besteht. Die *Befürworterinnen und Befürworter* verlangen eine Umsetzung ohne Verzögerung. Das Gesamtprojekt bringe mit seinen Massnahmen endlich eine Lösung für die Verkehrsprobleme, schaffe Vorteile für alle Verkehrsteilnehmenden und ver helfe der betroffenen Bevölkerung zu mehr Lebensqualität. Zudem würden nicht nur Burgdorf, Oberburg und Hasle profitieren, sondern auch die umliegenden Gemeinden und der ganze Wirtschaftsraum Emmental. Der Bundesbeitrag und die Finanzplanung ermöglichen eine Lösung für die Verkehrsprobleme.

⁵ Der Fonds des Kantons Bern zur Abdeckung von Investitionsspitzen wurde 2009 mit dem Ziel geschaffen, auch in finanziell schwierigen Jahren wichtige wirtschafts- und standortpolitische Verkehrsinfrastrukturen, Grossprojekte und Investitionen infolge von Unwetterkatastrophen finanzieren zu können. Die Laufzeit des Fonds war auf fünf Jahre begrenzt. Da der Grosse Rat eine Verlängerung ablehnte, wurde der Fonds auf Ende März 2015 aufgelöst. Die Restmittel in der Höhe von insgesamt CHF 282.5 Mio. hat der Grosse Rat für die beiden Verkehrsprojekte im Emmental und Ob- u. Nidwalden reserviert ([Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates](#), S. 38).

⁶ Für die Zusammensetzung der Kosten und die Beiträge zur Finanzierung siehe [Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates](#), S. 39.

Die *Gegnerinnen und Gegner* lehnen das Projekt aus umwelt- und finanzpolitischen Gründen ab. Es sei finanziell nicht tragbar, und der in Oberburg geplante Tunnel stelle ein Risiko für das Grundwasser dar. Die Umfahrungsstrassen würden das Problem nicht lösen, sondern die Strassenkapazität erhöhen und den prognostizierten Mehrverkehr in andere Orte, so etwa nach Burgdorf, verlagern.

Am 09.06.2022 hat der *Grosse Rat* mit 86 gegen 62 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, den Baukredit zu bewilligen.

Gegen den Ausgabebeschluss des Grossen Rates wurde das *Finanzreferendum* ergriffen (vgl. Art. 62 Abs. 1 lit. c KV). Das Referendumskomitee erachtet das Projekt als finanzpolitisch «unverantwortlich» und stellt dessen Kosten-Nutzen-Verhältnis in Frage. Zudem stehe es im Widerspruch zum Klimaschutz und gefährde die Trinkwasserversorgung. Verkehrsprobleme würden nicht gelöst, sondern verlagert, während die Planung auf einer mittlerweile überholten Prognose basiere. Alternative Optimierungsmassnahmen seien vorzuziehen, da sie schneller und günstiger umsetzbar seien.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione: [Abstimmungserläuterungen des Grossen Rats](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

BS



Grossratsbeschluss vom 21. September 2022 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

JA (84.39 %)

42.18 %

Stimmbeteiligung

Das vorliegende Steuerpaket soll die Bevölkerung in BS im Vergleich zu 2022 um CHF 112 Mio. pro Jahr entlasten. Von den Steuersenkungen sollen alle Bevölkerungsgruppen profitieren: Menschen mit geringem bis hohem Einkommen und Vermögen, Familien, Paare ohne Kinder sowie Einzelpersonen.

Anstoss für das Steuerpaket gab eine Gemeindeinitiative aus Riehen, die einen höheren Kinderabzug für Minderjährige und Jugendliche in Ausbildung gefordert hatte. Infolge der vom Regierungsrat und Grossen Rat erarbeiteten Vorlage – im Sinne eines Gegenvorschlags – wurde die Gemeindeinitiative zurückgezogen. Das Steuerpaket umfasst verschiedene *Massnahmen*, nämlich eine Senkung der Einkommens- und Vermögenssteuersätze sowie eine Anhebung verschiedener Abzüge (Sozialabzug, Kinderabzug, Unterstützungsabzug).

Am 21.09.2022 hat der *Grosse Rat* das Steuerpaket mit 77 zu 15 Stimmen beschlossen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen, weshalb nun über die Vorlage abzustimmen ist.

Das *Referendumskomitee* empfiehlt, das Steuerpaket abzulehnen. Es diene insbesondere den gut Verdienenden und Vermögenden und erhöhe damit die bestehende Ungleichheit der Vermögen. Besserverdienende würden sowohl von der Senkung der beiden oberen Einkommenssteuersätze wie auch des normalen Einkommenssteuersatzes profitieren, wodurch die 2019 angenommene «Topverdiener-Initiative⁷» verwässert würde.

Der *Regierungsrat* unterstützt die Vorlage. Von den ausgewogenen Massnahmen würden alle Bevölkerungsgruppen profitieren. Das Steuerpaket bilde eine Gesamtlösung in Abwägung politischer Positionen und finanzieller Überlegungen. Die Massnahmen würden sich auch positiv auf den Standort BS auswirken und zur Attraktivität des Kantons beitragen. Das Steuerpaket sei zudem tragbar, da die finanzielle Lage einen solchen Handlungsspielraum eröffne und wichtige Investitionen vorhanden seien.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione: [Abstimmungserläuterungen](#)

⁷ Vgl. [Newsletter des IFF](#) zu den kantonalen Volksabstimmungen vom 19.05.2019.

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)**GE****Initiative populaire 179 « Contre le virus des inégalités...Résistons ! Supprimons les privilèges fiscaux des gros actionnaires »****NON (59.18 %)****Stimmbeteiligung****37.97 %****La modification vise l'imposition totale de ces dividendes, c'est-à-dire à 100 % des rendements de participations, et ce peu importe que la personne physique détienne plus de 60 % du capital-actions (ou capital-social) d'une société de capitaux (ou coopérative).**

Cette initiative a pour objet de modifier la Loi genevoise sur l'imposition des personnes physiques (LIPP/RSG D308)⁸. Plus précisément, elle modifie les articles 19b al. 1 (fortune commerciale) et 22 al. 2 LIPP (fortune privée) prévoyant que pour une participation de min. 10 % au capital-actions (ou capital-social) d'une société, une personne physique ne soit imposée qu'au max. à hauteur de 60 % (respectivement à 70 % si fortune privée) de ses rendements de participation. Notons que l'art. 19b LIPP concerne également les bénéfices en capital réalisés lors de l'aliénation de participations appartenant à la fortune commerciale, si les participations ont été détenues au minimum une année auparavant (art. 19b al. 2 LIPP).

Pour le *comité*, cette réduction d'imposition serait injuste, car on donnerait de l'argent aux « gros » actionnaires, alors qu'ils ne le mériteraient pas. Genève serait le canton le plus inégalitaire de Suisse à cause de ces dispositions. Elles diminueraient les recettes fiscales du canton. Ces dernières pourraient être utilisées pour financer les services publics, tels que les hôpitaux, école, etc. De plus, l'imposition partielle des dividendes serait un cadeau fiscal aux « gros » actionnaires. Il serait injustifié et obtenu par les parties de droite et les avocats fiscalistes. Enfin, les dividendes ne contribueraient pas à l'AVS et aux autres assurances sociales.

Pour les *autorités*, si l'initiative était acceptée, alors l'entrepreneuriat serait découragé. L'initiative ne viserait pas les gros actionnaires de sociétés cotées en bourse, mais les PME genevoises qui généreraient de l'emploi à Genève. Par ailleurs, la double imposition à 100 % ferait fuir les propriétaires d'entreprises et aurait pour conséquence que l'Etat disposerait de moins de moyens qu'en gardant la situation actuelle avec l'imposition partielle des revenus de participations. Pour ces raisons, le Grand Conseil recommande de voter non.

⁸ [Loi sur l'imposition des personnes physiques \(LIPP\) du 27.09.2009.](#)

Pour aller plus loin

Selon l'art. 7 al. 1 Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID; RS 642.14)⁹, les cantons doivent au minimum imposer les dividendes à un taux de 50 % si la personne physique détient au minimum 10 % du capital-actions d'une société. Les cantons ont donc la compétence de prévoir des taux plus hauts que les 50 %, mais non plus bas. Genève a adopté le taux de 70 %. Notons que ce taux est le même que celui des articles 18b al.1 et al. 2 et 22 al. 1^{Bis} de la Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD;RS 642.11) en ce qui concerne l'IFD. Fribourg a adopté également le taux de 70 % à titre d'ICC (art. 19b al. 1 et al. 2 de la Loi fribourgeoise sur les impôts cantonaux directs (LICD/RSF 631.1)¹⁰. Si l'initiative aboutie, alors Genève serait le seul canton à ne pas connaître l'imposition partielle des revenus de participations.



Source : Marlène Collette

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione: [Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

GR



Realisierung Fachhochschulzentrum Graubünden

JA (83.08 %)

26.30 %

Stimmbeteiligung

Die Fachhochschule Graubünden (FHGR) soll in einem neuen Fachhochschulzentrum angesiedelt werden. Der Kanton soll das Neubauprojekt nach Bauvollendung unentgeltlich der FHGR zu bedingtem Eigentum übertragen und ihr die Grundstücke im Rahmen eines Unterbaurechts zur Verfügung stellen. Der Verpflichtungskredit beträgt netto CHF 151 Mio.

Die FHGR steht im Alleineigentum des Kantons und ist eine von acht öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen der Schweiz. Die grösste Bildungsstätte Graubündens beschäftigt über 300 Mitarbeitende und bildet heute rund 2'400 Studierende (Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Weiterbildungsangebote) aus. Der FHGR wird eine sehr grosse Bedeutung im Bildungswesen des Kantons sowie für die Attraktivität des Kantons als Hochschul-, Wirtschafts- und Forschungsstandort zugerechnet. Die bestehenden Räumlichkeiten sind dezentral an fünf verschiedenen Standorten in neun Gebäuden in der Stadt Chur angesiedelt, die für Studienzwecke – u.a. auch aufgrund einer starken Zunahme der Studierendenzahl – teilweise ungeeignet sind. Entsprechend sind der Studienbetrieb

⁹ Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) du 14.12.1990.

¹⁰ Loi sur les impôts cantonaux directs (LICD) du 06.06.2000.

erschwert und die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten teuer. Die FHGR ist dadurch räumlich nicht als Ganzes erkennbar und entbehrt einer angemessenen Atmosphäre als Bildungs-, Forschungs- und Aufenthaltsort.

Die Schaffung eines *Fachhochschulzentrums* in Chur entspringt einem längeren politischen Prozess und wurde vom Grossen Rat im Grundsatz bereits im Jahr 2018 beschlossen. Das Bauprojekt ist gemäss einheitlicher Meinung des Grossen Rats für die weitere Entwicklung der FHGR und auch für die Bündner Wirtschaft von sehr grosser Bedeutung. Es schaffe optimale räumliche und technische Voraussetzungen, damit die FHGR im nationalen Bildungs-, Forschungs- und Innovationswettbewerb bestehen könne. Gleichzeitig helfe es, dem Fachkräftemangel bei den Bündner Unternehmen sowie der Abwanderung von Talenten und Fachpersonen im ganzen Kanton entgegenzuwirken.

Der *Neubau* wird mit einem grossen Holzanteil in Konstruktion und Ausbau geplant. Das neue Fachhochschulzentrum umfasst 40'300 m² Geschossfläche, wovon rund 20'200 m² Hauptnutzflächen darstellen. Als Hauptnutzungen gelten die Bereiche Lehre (Aus- und Weiterbildung), Labore und Werkstätten, Sozialbereiche (Kommunikationsbereiche, Mensa), Büroräume und Bibliothek. Das fertiggestellte Projekt soll mehr Energie erzeugen, als verbraucht wird.

Die *Investitionskosten* für den Neubau und die Instandsetzung des bestehenden Gebäudes an der belaufen sich auf CHF 178 Mio. Der Bund beteiligt sich mit voraussichtlich rund CHF 27 Mio. am Neubau, womit die Nettoinvestition für den Kanton CHF 151 Mio. beträgt.



Visualisierung der Aussenansicht, aus: Erläuterungen des Grossen Rates, S. 9.

Im Grossen Rat wurden die *grosse bildungs-, forschungs- und innovationspolitische Bedeutung der FHGR* für GR und die feste Verankerung der Fachhochschule in der Bevölkerung betont. Die Schaffung einer zeitgemässen und nachhaltig gestalteten Infrastruktur ermögliche eine Konzentration an einem attraktiven Standort und die Sicherstellung eines effizienten Betriebs. Die Kosten, an denen sich der Bund wesentlich beteilige, seien im schweizerischen Vergleich angemessen.

Am 18.10.2022 hat der *Grosse Rat* mit 110 gegen 0 Stimmen und ohne Enthaltungen dem Projekt mit den genannten Investitionskosten sowie mit 117 gegen 0 Stimmen und ohne Enthaltungen dem unentgeltlichen Eigentumsübertrag des Neubaus Fachhochschulzentrum mit der Liegenschaft Pulvermühlestrasse 68 nach der Bauvollendung an die FHGR jeweils *zugestimmt*.

Der Kreditbeschluss sowie der Beschluss betreffend den unentgeltlichen Eigentumsübertrag unterliegen der Volksabstimmung (vgl. Art. 16 Ziff. 4 KV¹¹).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione: [Erläuterungen des Grossen Rates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

¹¹ Verfassung des Kantons Graubünden vom 14.09.2003; [BR 110.100](#).



NW

Volksinitiative «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» und Gegenvorschlag des Landrates

Volksinitiative	NEIN (73.52 %)
Stimmbeteiligung	37.01 %
Gegenvorschlag	JA (61.08 %)
Stimmbeteiligung	37.01 %
Stichfrage:	Gegenvorschlag
	(72.59 %)
Stimmbeteiligung	37.01 %

Ein mittels Volksinitiative angestrebter Klimaschutzartikel soll in der Kantonsverfassung¹² verankern, dass CO₂-Emissionen bis 2040 auf Netto-Null gesenkt werden. Landrat und Regierungsrat teilen das Anliegen, erachten eine Umsetzung der Klimaziele bis 2040 aber als zu ambitioniert und haben daher einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Ein neuer Verfassungsartikel solle sich an den Zielen des Bundes sowie an den für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen orientieren, welche Netto-Null bis 2050 anstreben.

Die Klimaschutzartikel unterscheiden sich in ihrer Formulierung wie folgt:

	Volksinitiative	Gegenvorschlag des Landrates
Klimaschutzartikel (Art. 21a)	<p>¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die Verringerung der Klimaerwärmung und für den Schutz vor deren nachteiligen Auswirkungen.</p> <p>² Sie treffen Massnahmen und legen verbindliche Absenkpfade fest, damit die Treibhausgasemissionen spätestens ab 2040 klimaneutral sind.</p> <p>³ Die Massnahmen sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten insbesondere Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p>⁴ Der Kanton setzt sich beim Bund für die erforderlichen Rahmenbedingungen ein.</p>	<p>¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein; sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen und richten ihre Massnahmen unter anderem darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.</p> <p>² Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.</p>

Gegenüberstellung der Klimaschutzartikel aus: Abstimmungsbotschaft, S. 5.

¹² Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10.10.1965; NG 111.

Mit einem Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung will das *Initiativkomitee* das Fundament und die Leitplanken für Kanton und Gemeinden schaffen, um die notwendigen Massnahmen zu treffen und verbindliche Absenkpfade festzulegen. Der Kanton soll die CO₂-Emissionen so rasch wie möglich – d.h. bis 2024 – auf Netto-Null-Emissionen senken. Namentlich wird argumentiert, dass der Klimaschutzartikel keine konkreten Massnahmen enthalte und es Sache des Kantons und der Gemeinden sein werde, konkrete Schritte auszuarbeiten und umzusetzen. Mit Absenkpfeilen würden Zielvorgaben zur schrittweisen Reduktion der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Handlungsfeldern innerhalb eines bestimmten Zeithorizontes vorgegeben (werden), was den Beteiligten in den Handlungsfeldern Verkehr, Gebäude und Industrie Planungssicherheit gebe. Der Klimaschutzartikel stärke die Volkswirtschaft und biete NW die Chance einer Vorbildrolle im Klimaschutz. Zudem sichere der Verfassungsartikel möglichst sozialverträglich ausgestaltete Massnahmen.

Der *Landrat* und der *Regierungsrat* teilen die Grundanliegen des Initiativkomitees und möchten mit einem kantonalen Verfassungsartikel ein klares Bekenntnis zum Klimaschutz setzen. Der Gegenvorschlag entspreche diesem, solle sich dabei aber auf die Ziele des Bundes sowie auf internationale Abkommen abstützen und nicht das (aus Sicht des Landrates und des Regierungsrates) zu hoch gesteckte Ziel von 2040 anvisieren. Die meisten Klimastrategien beziehen sich auf die vom Pariser Übereinkommen vorgegebene Zielsetzung, die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.¹³ Der vorgeschlagene Verfassungsartikel nehme damit eine Doppelstrategie auf, wonach sowohl Massnahmen zur Verminderung des Treibhausgasausstosses als auch lokale Anpassungen an den Klimawandel nötig seien. Er erteile dem Kanton und den Gemeinden nicht nur verbindlich den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen (Abs. 1), sondern definiere auch das Ziel der Treibhausgasneutralität und unterstütze damit das Grundanliegen der Volksinitiative. Bezüglich der Umsetzungsfrist orientiere sich der Verfassungsartikel nicht an einer konkreten Jahreszahl, sondern an den übergeordneten Zielen des Bundes und an den für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Absatz 2 schaffe für den Kanton und die Gemeinden zudem die Grundlage, geeignete Technologien, Materialien und Prozesse für den Klimaschutz zu fördern.

Am 26.10.2022 hat sich der *Landrat* an der Sitzung mit 44 zu 14 Stimmen *gegen die Initiative* ausgesprochen. Er hat *dem Gegenvorschlag* mit 54 zu 4 Stimmen zugestimmt.

Die *Stimmberechtigten* entscheiden über Annahme oder Ablehnung der Volksinitiative und des Gegenvorschlags sowie über die Stichfrage. Werden beide Vorlagen angenommen, ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione: [Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)



OW

Volksbegehren «für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)»

NEIN (73.38 %)

Stimmbeteiligung

36.49 %

Mit der Klimainitiative sollen der Kanton und die Gemeinden mit einer neuen Bestimmung in der Kantonsverfassung¹⁴ dazu verpflichtet werden, Massnahmen gegen die Klimaerwärmung und für den Schutz vor deren nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen. Sie sollen zudem verbindliche

¹³ Der Klimaschutz ist nicht nur in NW ein Thema, auch in anderen Kantonen kamen ähnlich ausgerichtete Vorlagen zur Abstimmung: zuletzt in BS im [November 2022](#) (angenommener Gegenvorschlag zu «Klimagerechtigkeitsinitiative»), in ZH im [Mai 2022](#) (angenommene Verfassungsänderung «Klimaschutzartikel»), in BL im [Februar 2022](#) (abgelehnte Gesetzesinitiative «Klimaschutz») und in BE im [September 2021](#) (angenommene Verfassungsänderung «Klimaschutz-Artikel»).

¹⁴ Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung, KV) vom 19.05.1969; [GDB 101.0](#).

Absenkpfade für den Ausstoss von Treibhausgasen so festlegen, dass der Kanton OW bis 2040 klimaneutral wird. Nebst Vorgaben zur Ausgestaltung von Massnahmen soll der Kanton dazu verpflichtet werden, sich beim Bund für die erforderlichen Rahmenbedingungen einzusetzen. Der Kanton hält am bisher eingeschlagenen Weg und seinem Energie- und Klimakonzept 2035 fest.

Art. 31a Klimaschutz (neu)

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die Verringerung der Klimaerwärmung und für den Schutz von deren nachteiligen Auswirkungen.

² Sie treffen Massnahmen und legen verbindliche Absenkpfade fest, damit die Treibhausgasemissionen spätestens 2040 klimaneutral sind.

³ Die Massnahmen sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten insbesondere Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

⁴ Der Kanton setzt sich beim Bund für die erforderlichen Rahmenbedingungen ein.

Mit einer Verfassungsänderung zur Umsetzung der Klimainitiative will das *Initiativkomitee* eine Umstellung auf die Klimaneutralität erreichen und den Kanton und die Gemeinden verpflichten, Absenkpfade so festzulegen, dass die Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 klimaneutral sind. Nebst der Dringlichkeit zum Erreichen dieses Ziels wird betont, dass die Massnahmen umwelt- und sozialverträglich sowie wirtschaftlich günstig und innovations- und technologiefördernd auszugestalten sind. Mit einem Verfassungsartikel zum Klimaschutz werde eine rechtssichere und verbindliche Grundlage geschaffen.

Vorgeschlagener Wortlaut nach der Klimainitiative

Nach dem *Energie- und Klimakonzept 2035* sollen die Treibhausgasemissionen in OW bis im Jahr 2048 Netto-Null erreichen. Hierzu soll die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien um mind. den Faktor 10 gesteigert, die Treibhausgasemissionen bis 2035 um mind. 55 % sowie die Treibhausgasemissionen aus der Verwaltungstätigkeit bis 2040 auf Netto-Null reduziert werden. Insgesamt 30 Massnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern sind zur Umsetzung des Konzepts vorgesehen.

Eine *Mehrheit* im *Kantonsrat* unterstützt den Ansatz des Energie- und Klimakonzepts 2035. Für die darin enthaltenen Massnahmen sei die Verankerung eines Klimaziels in der KV oder in anderen Erlassen nicht erforderlich. Auch die Massnahmen des Energiekonzepts aus dem Jahr 2009 seien ohne Verfassungsartikel mehrheitlich umgesetzt worden. Da die Gemeinden gemäss Initiativtext verbindliche Absenkpfade festlegen und eigene Massnahmen treffen müssten, wären eine zeitaufwändige Gesetzgebung und Koordination erforderlich. Die Zielsetzung einer Klimaneutralität bis 2040 sei zudem zu ambitioniert, weshalb das Energie- und Klimakonzept 2035 das geeignete Instrument zur Erreichung von Netto-Null bis 2048 sei.

Eine *Minderheit* im *Kantonsrat* hält dem entgegen, dass das Konzept bloss einen unverbindlichen Massnahmenkatalog umfasse. Der Klimaschutz stelle eine zentrale öffentliche Aufgabe dar und müsse in der Kantonsverfassung verankert werden, weil Beispiele aus der Vergangenheit aufzeigen, dass freiwillige Massnahmen oft nicht umgesetzt würden.

Der *Kantonsrat* empfiehlt mit 34 zu 13 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Vorlage abzulehnen. Der im Kantonsrat vorgebrachte Gegenvorschlag (statt 2040 sollten die gleichbleibenden Anliegen der Klimainitiative bis 2050 erreicht werden) wurde ebenfalls abgelehnt (32 zu 19 Stimmen ohne Enthaltungen).

Der *Regierungsrat* empfiehlt ebenfalls die Ablehnung der Vorlage. Der Klimaschutz und die rasche Absenkung der Treibhausgasemissionen hätten einen hohen Stellenwert, würden aber weder eine Anpassung der KV noch weitere gesetzgeberischen oder planerischen Schritte auf Kantons- und Gemeindeebene erfordern, was im Übrigen dem Ergebnis der Vernehmlassung der Vorlage bei den Gemeinden entspreche. Die im Energie- und Klimakonzept 2035 enthaltenen Ziele und Massnahmen seien dafür besser geeignet und die Erfahrungen aus der Umsetzung des früheren Konzepts 2009 würden zeigen, dass ein solches Vorgehen funktioniere. Letztlich sei Netto-Null bis 2048 realistischer, zumal sich auch andere Kantone an der Zielsetzung des Bundes (Netto-Null bis 2050) orientieren.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung/Pour plus d'informations touchant la votation/Per ulteriori informazioni sulla votazione: [Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)



SO

1. Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse (Änderung des Gemeindegesetzes)

JA (58.00 %)

24.21 %

Stimmbeteiligung

Der Kanton unterstützt Gemeinden bei den Bestrebungen, ihre Organisationsstrukturen zu optimieren, und sieht die Weiterentwicklung der Gemeindelandschaft vor. In der Vergangenheit wurden bei Zusammenschlüssen bereits Förderbeiträge ausgerichtet, während in zusammengeschlossenen Gemeinden teilweise bereits neue Fusionen diskutiert werden. Der Kanton will die bisherigen Fusionsanreize weiterentwickeln.

Das Gemeindegesetz (GG)¹⁵ sieht seit 2005 die Ausrichtung von Staatsbeiträgen des Kantons an Gemeindezusammenschlüssen unter Einwohnergemeinden vor, wobei Beiträge von CHF 100 pro Einwohnerin und Einwohner, jedoch mind. CHF 50'000 und max. CHF 500'000 ausgerichtet werden (vgl. § 190^{bis} Abs. 1 GG). Auf dem gleichen Gemeindegebiet ist die Ausrichtung des Beitrags nur einmalig möglich (§ 190^{bis} Abs. 2 GG). An strukturell schwache Einwohnergemeinden werden zusätzliche Förderbeiträge von CHF 100 pro Einwohnerin und Einwohner, multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex, ausgerichtet (vgl. § 190^{bis} Abs. 3 GG).

Solothurner Gemeindelandschaft

Die Gemeindelandschaft des Kantons Solothurn ist im schweizweiten Vergleich kleinräumig: Von den 107 Einwohnergemeinden weisen 66 Gemeinden weniger als 2'000 ortsansässige Personen auf. Davon haben 32 Gemeinden weniger als 1'000, 11 Gemeinden sogar weniger als 500 Einwohner und Einwohnerinnen.

Angaben gemäss der Abstimmungszeitung, S. 7.

Die Vorlage sieht vor, dass der Kanton neu pro beteiligte Einwohnergemeinde für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen einen Beitrag von CHF 100 pro Person, für weitere Einwohner und Einwohnerinnen CHF 50 pro Person entrichtet. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 100'000. Schliesst sich eine bereits fusionierte Gemeinde innert 5 Jahren ein weiteres Mal mit anderen Gemeinden zusammen, könnte der Kanton diese Beiträge kürzen.

Der *Regierungsrat* und die *Mehrheit im Kantonsrat* begrüßen die Teilrevision namentlich aus folgenden Gründen: Starke Gemeinden bilden einen Standortvorteil, von dem Kanton und Gemeinden profitieren. Gemeindezusammenschlüsse vereinfachen Prozesse und Strukturen und stärken die betreffenden Gemeinden. So seien gut organisierte Gemeinden eher in der Lage, qualitativ bessere Dienstleistungen zu erbringen. Die Staatsbeiträge sollen den Gemeinden den Anreiz geben, einen Zusammenschluss in Betracht zu ziehen, während bereits zusammengeschlossene Gemeinden weiterhin in ihrer Entwicklung unterstützt werden können.

Eine *Minderheit im Kantonsrat* lehnt die Teilrevision ab. Die Finanzlage des Kantons lasse eine Erhöhung der Staatsbeiträge aktuell nicht zu. Gemeinden würden nicht nur aufgrund von Fusionsbeiträgen, sondern aus anderen Gründen fusionieren, während die finanzielle Lage der Gemeinden bereits gut sei. Fusionen würden sich finanziell ungünstig auswirken und zu teurer Professionalisierung und Mehraufwand führen. Letztlich würden die Gemeinden dadurch an Bürgernähe verlieren.

Am 08.11.2022 hat der *Kantonsrat* mit 63 zu 33 Stimmen der Vorlage *zugestimmt*. Die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist nicht erreicht worden, weshalb die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum unterliegt (Art. 35 Abs. 1 lit. d KV¹⁶).

¹⁵ Gemeindegesetz (GG) vom 16.02.1992; [BGS 131.1](#).

¹⁶ Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 08.06.1986; [BGS 111.1](#).

2. Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021

JA (57.84 %)

Stimmbeteiligung

24.30 %

Der Kanton SO hat 2021 diverse Vorgaben für die öffentlichen und privaten Spitäler und Kliniken mit Standort im Kanton erlassen, um die Versorgung und die Bewältigung des Patientenaufkommens sicherzustellen. Für die Ertragsausfälle sowie die angefallenen Mehrkosten sollen die Solothurner Spitäler und Kliniken zumindest teilweise entschädigt werden.

Die *Ertragsausfälle* und *Mehrkosten* wurden nach einheitlichen Kriterien ermittelt und von Revisionsgesellschaften geprüft. Sie betragen für das Jahr 2021 CHF 16.43 Mio. Der Kanton Solothurn soll sich zur Hälfte an diesen Ertragsausfällen und Mehrkosten beteiligen, was insgesamt CHF 8.21 Mio. entspricht. Davon entfallen CHF 7.24 Mio. auf die Solothurner Spitäler AG, CHF 0.92 Mio. auf die Pallas Kliniken AG und CHF 0.06 Mio. auf die Privatklinik Obach.

Der *Regierungsrat* und eine *Mehrheit im Kantonsrat* empfehlen eine Annahme der Abgeltung. Der Kanton sei nicht nur für die Sicherstellung der Spitalversorgung der Bevölkerung zuständig, sondern habe die Gesundheitsversorgung im Kanton mit Blick auf finanzielle Stabilität langfristig sicherzustellen. Die Solothurner Spitäler und Kliniken haben einen wesentlichen Beitrag zur Pandemiebewältigung geleistet. Aufgrund der kantonalen Vorgaben seien ihnen Ertragsausfälle und Mehrkosten entstanden, welche zu Defiziten geführt haben. Abgegolten würden ausschliesslich Ertragsausfälle und Mehrkosten, die aufgrund der Covid-19-Pandemie entstanden seien, wobei die Hälfte der Ertragsausfälle und Mehrkosten durch die Spitäler und Kliniken selbst zu tragen wäre.

Eine *Minderheit des Kantonsrats* lehnt die Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken ab, da sich der Kanton diese Ausgabe finanziell nicht leisten könne und auch andere Unternehmen Covid-19-bedingte Mehrkosten hätten, welche er nicht abgelden würde.

Am 13.12.2022 hat der *Kantonsrat* mit 66 zu 20 Stimmen bei 7 Enthaltungen der Abgeltung *zugestimmt*. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 lit. e KV).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione: [Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SH



1. Teilrevision des Schulgesetzes (Private Schulen und privater Unterricht)

JA (60.06 %)

Stimmbeteiligung

56.90 %

Mit einer Teilrevision des Schulgesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der privaten Schulen und des privaten Unterrichts präzisiert werden. Gleichzeitig soll die Rechtsstellung der Kinder verbessert werden, welche in privaten Schulen oder privat zu Hause unterrichtet werden.

Art. 15 des kantonalen Schulgesetzes¹⁷ regelt die *Bewilligung von privaten Schulen und privatem Unterricht* nicht detailliert. Während der Dauer der Schulpflicht müssen private Schulen oder privater Unterricht grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen. Weitere konkretere Vorgaben macht das Schulgesetz jedoch nicht. Der Erziehungsrat, welcher für die Bewilligung von privaten Schulen und privatem Unterricht zuständig ist, hat daher in der Vergangenheit anhand von internen Regeln eine differenzierte Bewilligungspraxis entwickelt, um eine rechtsgleiche Behandlung aller

¹⁷ Schulgesetz vom 27.04.1981; [RB 410.100](#).

Gesuche sicherzustellen. Im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens wurde im April 2020 entschieden, dass die grundlegenden Voraussetzungen zur Bewilligung von privatem Unterricht (insbesondere auch das Erfordernis eines Lehrdiploms) im Schulgesetz verankert sein müssen. Als Folge dieser Rechtsprechung durfte der Erziehungsrat in den letzten zweieinhalb Jahren bei der Bewilligung von privatem Unterricht kein Lehrdiplom mehr voraussetzen.

Begrifflichkeiten

Drei neue Gesetzesbestimmungen definieren die zentralen Begriffe:

Unter *private Schule* fallen die vom Erziehungsrat bewilligten Schulen und Kindergärten mit einer privaten Trägerschaft. Sie können sich gegenüber den öffentlichen Schulen in Bezug auf ihre konzeptionelle Ausrichtung und in den Unterrichtsformen unterscheiden.

Privater Unterricht liegt vor, wenn die im eigenen Haushalt lebenden Kinder während mehr als sechs Monaten von einer Person (z.B. einem Elternteil) unterrichtet werden. Ein privater Unterricht findet vorwiegend in den eigenen vier Wänden statt, kann aber auch im Freien oder in einem speziellen Rahmen (z.B. gemeinsam mit anderen Kindern), durchgeführt werden. Beim privaten Unterricht dürfen entweder alle Kinder aus einer Familie oder max. fünf Kinder aus mehreren Familien gleichzeitig zusammen unterrichtet werden. Sollen sechs oder mehr Kinder aus verschiedenen Familien zusammen unterrichtet werden, muss eine Bewilligung zur Führung einer privaten Schule beantragt werden.

Der *vorübergehende private Unterricht* bezeichnet einen privaten Unterricht während einer Zeitspanne zwischen drei Wochen und sechs Monaten (inkl. Schulferien). Auch hier werden die Kinder zu Hause oder unterwegs von ihren Eltern oder einer anderen Privatperson unterrichtet.

Zu differenzieren sind solche Unterrichtsformen vom *Fernunterricht*. Hier findet der Unterricht räumlich getrennt und ohne persönlichen Kontakt statt. Der Unterricht wird digital durchgeführt. Im Rahmen des vom Bundesrat verhängten Verbots von Präsenzunterricht aufgrund der Corona-Pandemie im Frühling 2020 wurde Fernunterricht durchgeführt.

Ausführungen nach Abstimmungsmagazin, S. 5.

Die vorliegende Teilrevision umfasst die *gesetzliche Verankerung der Bewilligungsvoraussetzungen*: Die neuen Gesetzesbestimmungen enthalten die Voraussetzungen, welche für die Bewilligung einer privaten Schule oder eines privaten Unterrichts erfüllt sein müssen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die gesetzliche Verankerung der bisherigen Bewilligungspraxis des Erziehungsrates. Die Bewilligung von privatem Unterricht setzt unter anderem voraus, dass die unterrichtenden Personen über ein von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfügen.

Mit der Revision soll zudem sichergestellt werden, dass Kinder an privaten Schulen und im privaten Unterricht den *gleichen unentgeltlichen Zugang* zu kantonalen Angeboten und Dienstleistungen erhalten wie die Kinder an den öffentlichen Schulen (z.B. zur Logopädie oder Psychomotorik, zu schulpsychologischen Beratungen und Abklärungen oder zu Angeboten im Bereich der Zahnprävention). Diese Angebote und Dienstleistungen können aktuell nur bedingt von den betroffenen Kindern und Schulen in Anspruch genommen werden. Weiter sollen die obligatorischen Lehrmittel der öffentlichen Schulen den Kindern in privaten Schulen und im privaten Unterricht zukünftig kostenlos von den Wohngemeinden zur Verfügung gestellt werden. Unter geltendem Recht müssen sie für Kinder in privaten Schulen und im privaten Unterricht von den Eltern bzw. von den privaten Schulen finanziert werden.

Alle Familien in SH sollen die Möglichkeit haben, ihre Kinder während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht zweimal vorübergehend (während max. sechs Monaten) privat zu unterrichten, in Form eines sog. *vorübergehenden privaten Unterrichts*. Diese Beschulung soll auch dann möglich sein, wenn die Eltern bzw. die unterrichtenden Personen über kein Lehrdiplom verfügen, und den gesellschaftlichen und familiären Entwicklungen Rechnung tragen.

Die Vorlage war im *Kantonsrat* weitgehend unbestritten. Die Präzisierungen würden Transparenz für die Gesuchstellenden schaffen. Die Qualität der Bildung sei auch im privaten Schulbereich zu sichern, weshalb auch die Finanzierung einer privaten Schule transparent darzulegen sei und der für die öffentlichen Schulen geltende Lehrplan auch im privaten Schulbereich als Leitlinie dienen solle. Der unentgeltliche Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen des Kantons auch für Kinder in privaten Schulen und im privaten Unterricht ermögliche eine Gleichbehandlung mit Kindern, welche öffentliche Schulen besuchen.

Am 20.06.2022 hat der *Kantonsrat* der vorliegenden Revision des Schulgesetzes mit 51 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltungen *zugestimmt*.

Gegen die Gesetzesvorlage wurde das *Referendum* ergriffen. Das Referendumskomitee will am bisherigen Bildungssystem festhalten und argumentiert, dass das neue Schulgesetz es erschwere («faktisch unmöglich» resp. «unbezahlbar» mache), eigene Kinder privat zu unterrichten, wenn ein Lehrerdiplom vorausgesetzt werde.

2. Gesetz über die Informatik Schaffhausen (ITSH-Gesetz)

JA (62.10 %)

56.46 %

Stimmbeteiligung

Das Gesetz über die Informatik Schaffhausen bezweckt die Überführung der bestehenden IT-Organisation «Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung» (KSD) in eine kantonale unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Damit würde die bisher als gemeinsamer Betrieb von Stadt und Kanton Schaffhausen geführte KSD in das Alleineigentum des Kantons übergehen.

Die KSD kann so ihre bewährte Struktur beibehalten, ist handlungs- und wettbewerbsfähig, aber trotzdem noch als Servicedienst *Teil der kantonalen Verwaltung*. Zudem können die bestehenden Verträge mit der Weiterführung der heutigen Betriebsform ohne Unterbruch übernommen werden. Ebenso untersteht das Personal weiterhin dem kantonalen Personalrecht. Die Stadt Schaffhausen gibt ihre Eigentümerstellung auf und wird fortan Bestellerin bei der kantonalen IT-Anstalt sein sowie als Ankerkundin im Kundengremium Einsitz nehmen. Für den städtischen Anteil von 45 % an der Finanzierung der KSD würde der Kanton einen Betrag von CHF 2.6 Mio. an die Stadt Schaffhausen entrichten. Die KSD soll zu «Informatik Schaffhausen» (ITSH) werden.

Eine *Vereinbarung* zwischen dem Kanton und der Stadt Schaffhausen mit den Modalitäten für die Aufhebung würde mit der neuen *gesetzlichen Grundlage* in Kraft treten. Neben der Regelung der Kompetenzen des Kantonsrats und des Regierungsrats sollen für die Informatik Schaffhausen eine Verwaltungskommission als strategisches Führungsorgan geschaffen und mit der IT-Kommission ein Kundengremium eingeführt werden, welches über bestimmte Dienstleistungen befinden soll.

Die *Mehrheit* des Kantonsrates befürwortet die Vorlage, da sie eine angemessene und geeignete Organisationsform mit vereinfachten und klaren Strukturen ermögliche. Zudem sei die Kontinuität, insbesondere mit der Stadt Schaffhausen als weiterbestehende Ankerkundin, gewährleistet.

Eine *Minderheit* des Kantonsrates lehnt die Vorlage ab, weil sich die Organisation als Dienststelle¹⁸ besser eigne. Zudem wurde kritisiert, dass die Informatik Schaffhausen nur noch vom Kanton und nicht wie bisher von Kanton und Stadt Schaffhausen gemeinsam getragen werden soll. Die Stadt müsse weiterhin Verantwortung übernehmen und dürfe nicht finanziell für ihr Engagement bei der KSD abgegolten werden.

Am 05.12.2022 hat der *Kantonsrat* dem vorliegenden Gesetz über die Informatik Schaffhausen mit 41 zu 6 Stimmen bei 5 Enthaltungen *zugestimmt*.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione: [Abstimmungsmagazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

¹⁸ Als Alternativen waren bei der Ausarbeitung der Vorlage die Ausgestaltung der KSD als normale Dienststelle, als selbständige oder unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft evaluiert worden ([Abstimmungsmagazin](#), S. 21).



Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»

JA (69.59 %)

31.45 %

Stimmbeteiligung

Bisher erhielten die Stimmberechtigten für eine Majorzwahl in Kanton, Bezirken und Gemeinden mehrere Wahlzettel mit den von Parteien oder anderen Gruppierungen vorgeschlagenen Personen. Dabei konnten Kandidierende unterschiedlicher Parteien auf dem gleichen Wahlzettel aufgeführt werden. Für eine gültige Stimmabgabe durfte nur ein Wahlzettel abgegeben werden, sodass viele Wahlzettel von den Stimmberechtigten handschriftlich ergänzt oder angepasst werden mussten. Die Verwendung mehrerer Wahlzettel verschiedener Parteien und Gruppierungen erschwerte einen Überblick über alle Kandidierenden. Das Wahl- und Abstimmungsgesetz¹⁹ soll daher angepasst werden: Neu sollen die Stimmberechtigten nur noch einen vorgedruckten Wahlzettel mit allen für eine Wahl vorgeschlagenen Personen erhalten, von denen eine oder mehrere ausgewählt werden können.

Bis auf die Kantonsratswahlen finden alle *Volkswahlen in Kanton, Bezirken und Gemeinden im Majorzwahlverfahren* statt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, und im zweiten Wahlgang, wer am meisten Stimmen erhält. Für Majorzwahlen erhalten die Stimmberechtigten so viele Wahlzettel, wie Wahlvorschläge von Parteien und anderen Gruppierungen eingereicht worden sind. Mehrere Wahlzettel erschweren einerseits die Übersicht über alle kandidierenden Personen. Andererseits führte die gleichzeitige Kandidatur von Personen unterschiedlicher Parteien auf dem gleichen Wahlzettel teilweise zu Kritik (sog. «Parteipäckli»). Da bei der Stimmabgabe nur ein Wahlzettel verwendet werden darf, muss jeweils der Wahlzettel einer bestimmten Partei oder Gruppierung ausgewählt und je nachdem mit Kandidierenden aus anderen Wahlzetteln abgeändert oder ergänzt werden, was zu Unklarheiten oder gar zu ungültigen Stimmabgaben führen kann.

Die *überparteilich eingereichte Initiative* «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)» zielte auf eine Vereinfachung: Die Stimmberechtigten hätten für eine Majorzwahl nur noch einen Wahlzettel erhalten, auf dem alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt gewesen wären. Diese wären getrennt nach «bisher» und «neu» in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet worden. Die Stimmabgabe wäre erfolgt, indem die Stimmberechtigten das vor dem Personennamen vorgedruckte Kästchen ankreuzen. Zudem sollte auch das absolute Mehr neu berechnet werden, indem nicht mehr die Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen, sondern diejenige der Wahlzettel massgebend gewesen wäre.

Der von Regierungsrat und Kantonsrat ausgearbeitete *Gegenvorschlag* sieht für Majorzwahlen ebenfalls einen einzigen Wahlzettel mit dem Vordruck aller zur Wahl vorgeschlagenen Personen vor, jedoch in beliebiger Reihenfolge. Festgehalten wird an der bisherigen Berechnungsweise des absoluten Mehrs.

Die *Mehrheit* des Kantonsrates begrüsst die Vorlage. So stehen beim neuen Wahlverfahren die Kandidierenden im Vordergrund und nicht ihre Parteizugehörigkeit, was dem Sinn von Majorzwahlen als Persönlichkeitswahlen besser entspreche. Mit einem einzigen Wahlzettel, auf dem alle vorgeschlagenen Personen aufgedruckt sind, haben Stimmberechtigte sofort den Überblick über alle zur Wahl stehenden Personen. «Parteipäckli» könnten verhindert werden, indem auf dem gleichen Wahlzettel nicht (mehr) mehrere Personen unterschiedlicher Parteien aufgeführt werden. Alle vorgeschlagenen Personen würden zudem neu auf einem einzigen Wahlzettel in ausgeloster und nicht (mehr) alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, sodass eine allfällige «Besserstellung» aufgrund des Alphabets ausgeschlossen würde. Die Stimmabgabe sei einfacher und ungültige Stimmabgaben würden minimiert, während die Berechnungsweise des absoluten Mehrs gleichbleibe und so eine Wiederholung von Wahlgängen verhindere. Indem stille Wahlen neu bei Ergänzungswahlen (Wahlen während einer laufenden Amtszeit) im ersten und zweiten Wahlgang möglich seien, liessen sich unnötige Wahlgänge vermeiden, wenn Gewählte schon zum Voraus feststehen.

Eine *Minderheit* des Kantonsrates lehnt die Vorlage ab. So sei das bisherige Wahlverfahren mit den Wahlzetteln der einzelnen Parteien oder Gruppierungen transparenter. Die Parteien hätten ein legitimes Interesse, ihre Kandidaten gemeinsam und auf eigenen Wahlzetteln vorzuschlagen. Die «Parteipäckli» seien nicht negativ zu werten, sondern dienen den Stimmberechtigten, um die Wahlvorschläge besser

¹⁹ Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) vom 15.10.1970; [SRSZ 120.100](#).

nachvollziehen zu können. Eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien habe es schon immer gegeben und werde es auch ohne «Parteipäckli» geben. Kandidierende in beliebiger Reihenfolge aufzuführen, käme einer «Lotterie» gleich und sei einer Demokratie abträglich.

Am 28.09.2022 hat der *Kantonsrat* die Majorzinitiative für gültig erklärt, aber mit 48 zu 44 Stimmen abgelehnt. Den Gegenvorschlag hat er mit 57 zu 35 Stimmen angenommen. Da die Initianten die Initiative zurückgezogen haben und der Gegenvorschlag dem obligatorischen Referendum unterliegt²⁰, wird nur über den Gegenvorschlag abgestimmt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione: [Erläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)



UR

1. Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

JA (79.81 %)

12.42 %

Stimmbeteiligung

Der Kanton Uri will die Vergabep Praxis öffentlicher Aufträge vereinfachen und das Vorgehen mit den anderen Kantonen vereinheitlichen. Mit vorliegendem Geschäft soll die neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)²¹ ratifiziert werden. Die revidierte IVöB bewirkt, dass die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen – unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzregelung – einander inhaltlich angeglichen werden.

Mit dem *neuen Beschaffungsrecht* sollen der Qualitätswettbewerb, beschaffungsrechtliche Nachhaltigkeitsanliegen und die Berücksichtigung innovativer Lösungen stark an Bedeutung gewinnen. Ziel des neuen Rechts ist es, der Qualität mehr Gewicht zu verleihen. Im Zweckartikel wird nicht mehr nur der wirtschaftliche, sondern auch der volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel verlangt.

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und er dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung erhält. Spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts gehen vor. Die revidierte IVöB regelt die Unterstellung unter das Beschaffungsrecht bei einer Übertragung einer öffentlichen Aufgabe. Der Begriff wird in der Vereinbarung in dem Sinn verwendet, dass eine private Anbieterin oder ein privater Anbieter mit der Verleihung Rechte erhält, die ihr oder ihm vorher nicht zustanden. Konzessionen, die nicht im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben stehen (z.B. Sondernutzungskonzessionen) oder die keine ausschliesslichen oder besonderen Rechte übertragen, werden nicht erfasst.

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Die revidierte IVöB regelt die Unterstellung unter das Beschaffungsrecht bei einer Übertragung einer öffentlichen Aufgabe. Die Kantone haben die Möglichkeit, Ausnahmen von der Unterstellung zu schaffen. Diese werden in Gesetzen der Kantone geregelt, im Falle des Kantons UR im Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Der revidierten Vereinbarung sind bislang die Kantone LU, SZ, FR, SO, AI, SH, GR, AG, TG und VD beigetreten. Die IVöB ist am 01.07.2021 in Kraft getreten.

Der Staat hat infolge beschränkter Ressourcen und Fokussierung auf seine Kernkompetenzen öffentliche Aufgaben in verschiedenen Bereichen und auf allen Stufen (Bund, Kantone und Gemeinden) an private Anbieterinnen und Anbieter ausgelagert. Lässt der Staat eine Aufgabe gestützt auf eine gesetzliche Grundlage durch Dritte erbringen, untersteht die Übertragung dieser staatlichen Aufgabe grundsätzlich dem *Geltungsbereich des Beschaffungsrechts* (Art. 9 IVöB). Bei Monopolkonzessionen und

²⁰ Der Gegenvorschlag unterliegt dem obligatorischen Referendum, weil weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Kantonsratsmitglieder dem Gegenvorschlag zugestimmt haben (vgl. § 34 Abs. 2 Verfassung des Kantons Schwyz vom 24.11.2010, [SRSZ 100.100](#)).

²¹ Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

Konzessionen öffentlicher Dienste bietet das Beschaffungsrecht mit seinem Fokus auf Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit nicht in allen Fällen den passenden Rahmen für die Konzessionsvergabe. Bereits heute bestehende spezialgesetzliche Regeln gehen deshalb vor.

Auch kantonale Erlasse können als spezialgesetzliche Regelungen gelten. So besteht *im kantonalen Umweltgesetz*²² für die Abwasser Uri AG und die ZAKU AG eine *Ausnahmeregelung*. Ihnen werden Aufgaben in den Bereichen Abwasser- und Abfallentsorgung unmittelbar durch das Gesetz übertragen (Art. 26 und 46 KUG). Weil (Leistungs-)Aufträge darin nicht vorgesehen sind, kommt Art. 9 IVöB nicht zur Anwendung. Die Übertragung von Aufgaben an die ZAKU AG und an die Abwasser Uri AG untersteht damit nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

Verschiedene Gesetze bedürfen einer *spezialgesetzlichen Ausnahme im Sinne von Art. 9 IVöB*. Mit dem Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wird die dazu nötige gesetzliche Grundlage geschaffen. So sollen im Gesetz über die Langzeitpflege²³, im Sozialhilfegesetz²⁴, im Gesundheitsgesetz²⁵, im Verkehrsgesetz²⁶ und im Tourismusgesetz²⁷ Vereinbarungen ausdrücklich von der Pflicht zur Ausschreibung ausgenommen werden. Ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren ist trotzdem zu gewährleisten, wie es der Bund etwa im Wasserrechtsgesetz²⁸ und im Stromversorgungsgesetz²⁹ verlangt. So wird in den neuen Regelungen (neben dem eigentlichen Ausnahmetatbestand) stets ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren gefordert. Mit der Annahme des Gesetzes untersteht die Übertragung von Aufgaben in den ausgenommenen Bereichen nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

Am 15.06.2022 hat der *Landrat* mit 56 zu 0 Stimmen den Beitritt des Kantons UR zur IVöB beschlossen. Der Beschluss tritt nur zusammen mit dem Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft. Der Beitritt zur revidierten IVöB soll auf den 01.06.2023 vollzogen werden.

²² Kantonales Umweltgesetz (KUG) vom 11.03.2007; [RB 40.7011](#).

²³ Gesetz über die Langzeitpflege vom 26.09.2010; [RB 20.2231](#).

²⁴ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 28.09.1997; [RB 20.3421](#).

²⁵ Gesundheitsgesetz (GG) vom 01.06.2008; [RB 30.2111](#).

²⁶ Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz) vom 22.09.1996; [RB 50.5111](#).

²⁷ Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; TourG) vom 23.09.2012; [RB 70.2411](#).

²⁸ Vgl. Art. 60 Abs. 3^{bis} und Art. 62 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22.12.1916; [SR 721.80](#).

²⁹ Art. 3a und 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23.03.2007; [SR 734.7](#).

2. Kreditbeschluss für einen Kantonsbeitrag an das Sanierungsprojekt 2023 bis 2030 des Theaters Uri

JA (75.96 %)

Stimmbeteiligung

17.20 %

Das Theater Uri soll komplett erneuert werden. Die Kosten für das Sanierungsprojekt belaufen sich auf CHF 7.78 Mio. (+/- 15 %). Der Kanton UR würde sich zu 50 % an den Kosten des Sanierungspakets 2023 bis 2030 beteiligen. Zudem würde der Kanton die Hälfte der Planungskosten von max. CHF 246'000 übernehmen.

Das Theater Uri in Altdorf ist der *grösste Urner Kulturbetrieb*. Jährlich besuchen bis zu 40'000 Personen eine der durchschnittlich mehr als 100 Veranstaltungen im Theater Uri. Das Tellspielhaus, in dem das Theater Uri beheimatet ist, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Altdorf, und wird von einem Betriebsverein (Forum Theater Uri) geleitet. Der Kanton UR und die Gemeinde leisten jährliche Beiträge an den Betrieb des Kulturhauses, wobei die Gemeinde auch den betrieblichen Unterhalt sicherstellt.



Bestehende Theaterbühne (Quelle: www.theater-uri.ch/infrastruktur/die-buehne).

Nachdem bei den letzten Sanierungspaketen (1999 bis 2007 und 2016 bis 2019) primär in die Infrastruktur der Säle, des Foyers, der Heizung sowie in die Erneuerung des Dachs und der Fassade investiert wurde, soll in einem weiteren Sanierungspaket während 2023 bis 2030 die *gesamte rund 50-jährige Bühneninfrastruktur erneuert* werden. Zudem sollen Massnahmen im Bereich Personen- und Brandschutz den zeitgemässen Betrieb des Theaters sichern.

Die *Kosten* für das umfassende Sanierungspaket belaufen sich auf CHF 7.78 Mio. (ohne Kosten der Planung für das Vorprojekt), wobei die Kostengenauigkeit bei +/- 15 % liegt. Hinzu kommen die von der Gemeinde Altdorf vorfinanzierten Planungskosten für das Vorprojekt von CHF 246'000.

Am 16.11.2022 hat der *Landrat* mit 59 gegen 0 Stimmen und ohne Enthaltungen den Kreditbeschluss zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Eine Abstimmung ist erforderlich, da neue Ausgaben des Kantons von mehr als CHF 1 Mio. der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen (Art. 24 lit. c KV³⁰).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione: [Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht](#) / [Retour à l'aperçu](#) / [Ritorno alla panoramica](#)

³⁰ Verfassung des Kantons Uri vom 28.10.1984; [RB 1.1101](#).